



Landesapothekerkammer Hessen · Postfach 90 06 43 · 60446 Frankfurt am Main



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 21.01.2015
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:



Frankfurt am Main, 30.01.2015

Rundschreiben Nr. 9/2015
Referentenentwurf eines Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Landesapothekerkammer Hessen ist es notwendig, die Rolle der Apothekerinnen und Apotheker im Rahmen des Medikationsplanes und der Arzneimitteltherapiesicherheit deutlich hervorzuheben und zu stärken.

Wir sind der Auffassung, dass in Artikel 1 Ziff. 2 des Referentenentwurfes, mithin der Vorschrift in § 33a SGB V, Änderungen bzw. Ergänzungen notwendig sind.

Nach dieser Vorschrift erstellt der Hausarzt den Medikationsplan und händigt ihn dem Versicherten aus. Ebenso hat er den Plan zu aktualisieren. Wir sind der Auffassung, § 31a Abs. 1 sollte durch „oder Apotheker“ ergänzt werden. Ebenso sollten in § 31a Abs. 3 nach den Worten „der Hausarzt“ die Worte „oder Apotheker“ ergänzt werden.

In § 31a Abs. 4 des Entwurfes sind wir der Auffassung, dass der Entwurf nach den Worten „die Bundesärztekammer“ um „, die Bundesapothekerkammer“ ergänzt werden muss.

Ebenso sollte in Ziff. 11 des Entwurfes bei § 291a Abs. 7 S. 1 SGB V nach „Deutsche Krankenhausgesellschaft“ „, die Bundesapothekerkammer“ eingefügt werden.

In Art. 1 Ziff. 13 des Entwurfes halten wir es für notwendig, dass auch die öffentlichen Apotheken in die Integration offener Schnittstellen in informationstechnischen Systemen eingebunden werden. Daher sollte § 291d Abs. 1 wie folgt ergänzt werden: „4.

Hausanschrift:
Landesapothekerkammer Hessen
Kuhwaldstraße 46
60486 Frankfurt am Main
Internet: www.apothekerkammer.de

Telefon:
(0 69) 97 95 09 - 0
Telefax:
(0 69) 97 95 09 - 22
E-mail: info@apothekerkammer.de

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank
BLZ 300 606 01
Konto-Nr. 000 116 8517
IBAN DE65 3006 0601 0001 1685 17
BIC DAAEDED3

Postbank Frankfurt/M.
BLZ 500 100 60
Konto-Nr. 1784 49-604
IBAN DE12 5001 0060 0178 4496 04
BIC PBNKDEFF

In öffentlichen Apotheken“. Ebenso müsste dann am Ende des Satzes nach „Krankenhäusern“ die Ergänzung „sowie öffentlichen Apotheken“ erfolgen.

Hinsichtlich der in Art. 1 Nr. 13 vorgesehenen Einführung eines § 291g zum elektronischen Entlassbrief, muss nach unserer Meinung auch die Bundesapothekerkammer eingebunden werden. Wir regen daher an, nach den Worten „Kassenärztliche Bundesvereinigung“ die Worte „und der Bundesapothekerkammer“ aufzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESAPOTHEKERKAMMER HESSEN

